

### INHALT:

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 für das Stadtgebiet Rosenheim ..... S.124

Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes, die Beteiligung online wird bis 30. Juni 2015 verlängert. .... S.125

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 117 „Wasserweg/Mitterweg“; 1. Teiländerung (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung)  
- Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB  
- Inkrafttreten ..... S.126

#### **8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft**

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling; Aufgebot für Sparerkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB ..... S.128

#### **HERAUSGEBER:**

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040)

## VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

### Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 für das Stadtgebiet Rosenheim

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet Rosenheim liegen einen Tag nach Erscheinen des Amtsblatts - **ab Mittwoch, 10.06.2015**, - bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, im Rathaus, Königstraße 24, 3. Stock, Zi.Nr. 302, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Bodenrichtwertkarte ist im Treppenfoyer im 2. Stock ausgehängt.

Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben.

Die Karte bleibt ganzjährig ausgehängt.

Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte ist gebührenfrei.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, Auskunft über Bodenrichtwerte zu erteilen.

Die Auskunft ist gebührenpflichtig.

Es besteht die Möglichkeit, eine automatisierte online-Auskunft der Bodenrichtwerte über das Internet-Portal [www.boris-bayern.de](http://www.boris-bayern.de) zu erhalten. Die Gebühr für eine online-Einzelauskunft beträgt 25,00 EUR. Dabei können ein Kartenausschnitt und die Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten ausgedruckt werden.

Die Gebühr für eine Einzelauskunft der Geschäftsstelle beträgt 25,00 EUR pro Bodenrichtwert und Bewertungsstichtag; gegen eine zusätzliche Gebühr von 15,00 EUR kann ein Richtwertkartenausschnitt (DIN A4) erworben werden. Auskünfte beantragen Sie bitte schriftlich oder persönlich bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

Ein Kartensatz mit den Bodenrichtwerten zum Stichtag 31.12.2014 (16 Karten - gesamtes Stadtgebiet - 1/5000; 1 Karte - Innenstadt - 1/2000; Erläuterungen) kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zum Preis von 200,00 EUR erworben werden.

Eine online-Dauerauskunftsberechtigung über das Internet-Portal [www.boris-bayern.de](http://www.boris-bayern.de) kostet ebenfalls 200,00 EUR.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Königstraße 24, 83022 Rosenheim;

Tel. 08031/365-1621; Fax 08031/365-2095; E-Mail: [gutachterausschuss@rosenheim.de](mailto:gutachterausschuss@rosenheim.de)

Rosenheim, 03.06.2015

Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
im Bereich der kreisfreien Stadt Rosenheim



Monika Lins  
Vorsitzende

**6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,  
Wasserbau und Wasserrecht**

**Bekanntmachung**

**Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan Bahn**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes, bei der sich Bürgerinnen und Bürger, wie auch Organisationen, Vereinigungen und Initiativen **online** beteiligen können, wird **bis 30.06.2015 verlängert**.

Die Beteiligungsplattform des Eisenbahn-Bundesamtes kann über folgenden Link erreicht werden:

**[www.laermaktionsplanung-schiene.de](http://www.laermaktionsplanung-schiene.de)**

Der Lärmaktionsplan wird im Auftrag der Europäischen Union mit dem Ziel erstellt, die Lärmbelastigung an Bahnstrecken langfristig zu senken. Er umfasst ausschließlich Haupteisenbahnstrecken des Bundes, die außerhalb von Ballungsräumen liegen.

Mit der Öffentlichkeitsbeteiligung will das Eisenbahn-Bundesamt alle Bürgerinnen und Bürger auffordern, sich zu ihrer persönlichen Lärmsituation zu äußern. Auf dieser Grundlage kann die Behörde eine Betroffenheitsanalyse erstellen und Maßnahmen anregen, die den Lärm auf Dauer senken.

Äußerungen sind ausschließlich online an das Eisenbahn-Bundesamt über die o.g. Plattform möglich.

Rosenheim, 09.06.2015

  
Andreas Hollunder  
Bauverwaltungsamt

**VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND  
SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT**

**Vollzug der Baugesetze;**

**Bebauungsplan Nr. 117 „Wasserweg / Mitterweg“ - 1. Teiländerung (vereinfachtes Verfahrens nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung)**

**- Durchführung des förmlichen Verfahrens nach BauGB**

**- Inkrafttreten**

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 117 „Wasserweg / Mitterweg“ – 1. Teiländerung in der Fassung vom 27.03.2015 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 27.03.2015 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt wurde, kann einschließlich der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 2. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,


wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

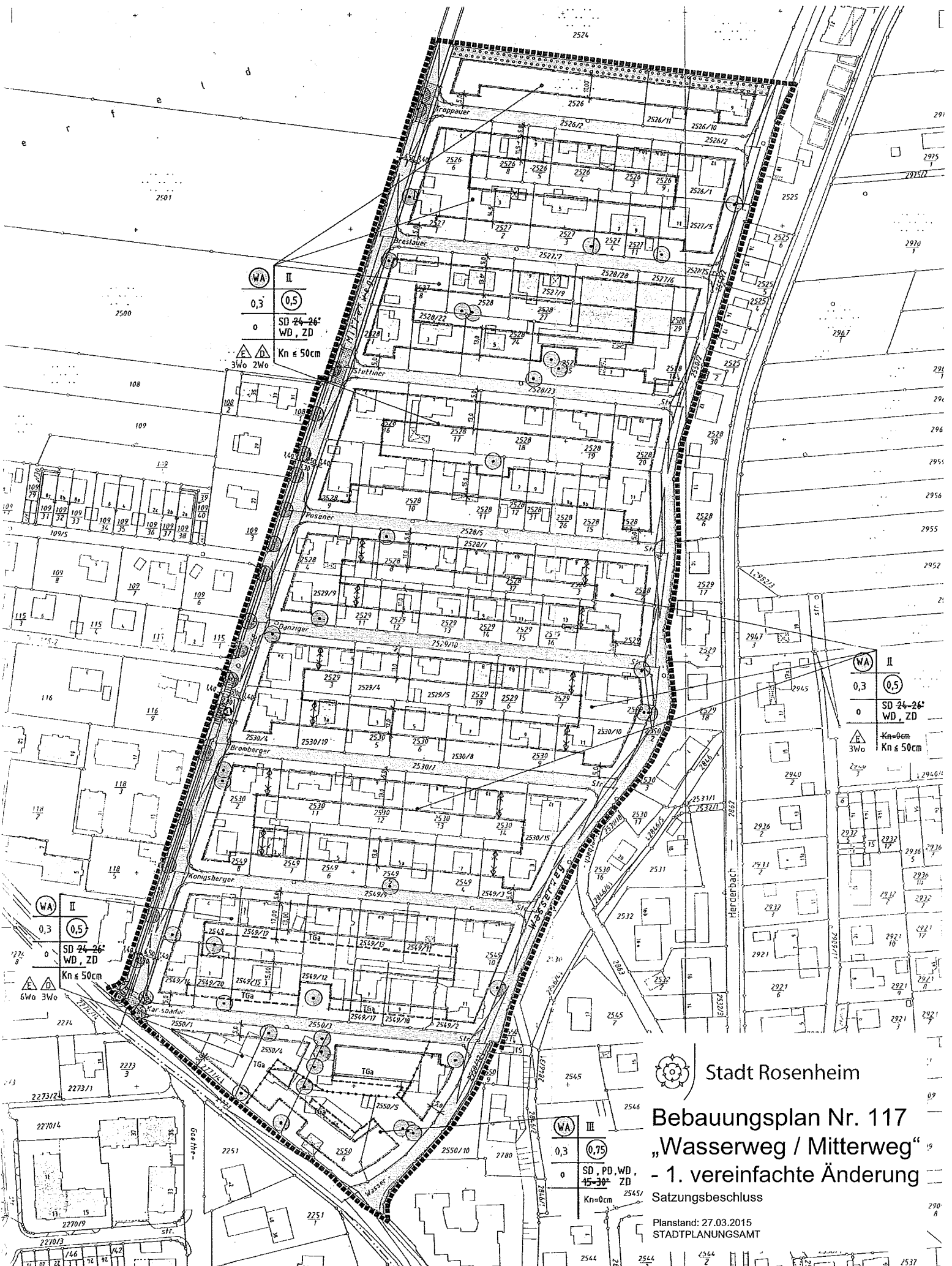
**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rosenheim, den 08.06.2015



  
\_\_\_\_\_  
Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin



(WA) II  
 0,3 (0,5)  
 SD 24-26<sup>m</sup>  
 WD, ZD  
 Kn ≤ 50cm  
 3Wo 2Wo

(WA) II  
 0,3 (0,5)  
 SD 24-26<sup>m</sup>  
 WD, ZD  
 Kn=0cm  
 Kn ≤ 50cm  
 3Wo

(WA) II  
 0,3 (0,5)  
 SD 24-26<sup>m</sup>  
 WD, ZD  
 Kn ≤ 50cm  
 6Wo 3Wo

(WA) III  
 0,3 (0,75)  
 SD, PD, WD,  
 15-30<sup>m</sup> ZD  
 Kn=0cm

Stadt Rosenheim  
**Bebauungsplan Nr. 117**  
**„Wasserweg / Mitterweg“**  
**- 1. vereinfachte Änderung**  
 Satzungsbeschluss  
 Planstand: 27.03.2015  
 STADTPLANUNGSAMT

**Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling**

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

<b>Sparurkunden:</b>	<b>ausgestellt auf:</b>	<b>auf Antrag von:</b>
Sparkassenbuch Nr. 3106029360	Gabriele Toepsch-Zipplies	Gabriele Toepsch-Zipplies
Sparkassenbuch Nr. 3008189288	Helmut Pramböck	Sven Rockensüß
Sparkassenbuch Nr. 4005518081	Helmut Pramböck	Sven Rockensüß

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 27.05.2015

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
Vorstand